
**Heranziehungsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)
zwischen dem Landkreis Ammerland
und der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden
Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede**

- nachfolgend: Gemeinden -

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Sozialhilfe -

Vorbemerkung

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben und durch das SGB XII ersetzt. Aufgrund dieser rechtlichen Änderung ist auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für den Bereich des Landkreises Ammerland neu zu regeln.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB XII geschlossen.

§ 1

Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 – 40 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen
2. Leistungen nach § 35 SGB XII, sofern nicht vom Landkreis Ammerland die Hauptmaßnahmekosten erbracht werden
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 bis 46 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen
4. Hilfe zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII mit Ausnahme von Mutter-Kind-Kuren
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII
7. Altenhilfe nach § 71 SGB XII

8. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII (nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Ammerland)
9. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Personen außerhalb von Einrichtungen.

§ 2

Zusammenhangsaufgaben

Im Rahmen von § 1 umfasst die Heranziehung auch folgende Aufgaben:

1. Heranziehung des Hilfeempfängers und der Drittverpflichteten zu den Aufwendungen und Kosten der Hilfe nach § 19 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 SGB XII
2. Überleitung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII sowie deren gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
3. Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII
4. Ermittlung und Geltendmachung von Kostenersatz nach §§ 102 bis 105 SGB XII
5. Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 Abs. 3, 107 bis 110 SGB XII
6. Regelung von Kostenersatzansprüchen nach §§ 102 bis 105 SGB X
7. Regelung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 115 und 116 SGB X sowie deren gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

§ 3

Weisungsrecht

1. Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland.
2. Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.
3. Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 4

Kostenerstattung

Der Landkreis Ammerland erstattet den Gemeinden die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger aufgewandt haben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 5

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.
2. Die Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Sozialhilfearbeiten (nach dem BSHG) vom 08.12.1986 tritt am 31.12.2004 außer Kraft. Die Abwicklung der sich noch ergebenden Aufgaben nach dem BSHG verbleibt bei den Gemeinden.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 19.12.2002 tritt am 31.12.2004 außer Kraft. Die Abwicklung der sich noch ergebenden Aufgaben nach dem GSiG verbleibt bei den Gemeinden

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den

Bensberg, Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den

Ulken, Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn,
Bad Zwischenahn, den

Osmers, Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den

Lausch, Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den

Decker, Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

Groß, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den

Völkers, Bürgermeister

**1. Änderung der Heranziehungsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)
zwischen dem Landkreis Ammerland
und der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden
Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede**

- nachfolgend: Gemeinden -

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Sozialhilfe -

§ 1

§ 1 Ziffer 9 der Heranziehungsvereinbarung wird gestrichen.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den

Bensberg, Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den

Huber, Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn,
Bad Zwischenahn, den

Dr. Schilling, Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den

Lausch, Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den

von Essen, Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

Groß, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den

Völkers, Bürgermeister